

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 639/68

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Kläditz B. Geb. O., w. / Saar, B. Straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Dr. B. -

gegen

das Saarland,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt
66 Saarbrücken, Breuerstraße 25,

Beklagten und Beschwerdeführer

2430 010

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom
25. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei seiner Prüfung des
Anspruchs nach § 41 BGG davon aus, daß eine Ausnahme von
der Beweisregel des § 28 Abs. 1 Satz 2 BGG dann zu gelten
habe, wenn das Leiden des Verfolgten, das zu seinem Tod
geführt hat, ein anlagebedingtes Leiden gewesen ist; in
diesem Fall müsse für die wesentliche Mitverursachung des
Verfolgungsvorgangs der volle Beweis erbracht werden. Diese
Ansicht widerspricht nicht nur dem § 41 Abs. 2 BGG, sondern

- 3 -

auch den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in RzW 1968, 314 Nr. 15 und im Urteil vom 29. Mai 1969 - IX ZR 239/68 - zur Frage der Ursachenkette zwischen Verfolgung und Tod dargelegt hat. Auf dieser Abweichung beruht das Urteil jedoch nicht. Der Berufungsrichter gibt vielmehr seiner Überzeugung Ausdruck, daß mehr gegen als für die Annahme spreche, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Herzerkrankung bestehe, die zum Tod des Ehemannes der Klägerin geführt hat. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung des Verlaufs der Krankheit seit 1946 und des Gutachtens des Prof. Dr. med. Doenecke und des Dr. med. Stütz vom 11. März 1965 trägt die Entscheidung.

Selbst wenn das Berufungsgericht gegen § 176 BFG und § 286 ZPO verstoßen hätte, könnte ein solcher Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluß vom 9. Juni 1970 - IX ZR 189/70).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

